



Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege

Merkblatt

für andere Bewerber und Bewerberinnen an der staatlichen Abschlussprüfung

Zulassung

Bewerber und Bewerberinnen, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur staatlichen Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift
3. den Nachweis der erforderlichen Vorbildung im Original oder beglaubigter Abschrift
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege unterzogen hat
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dabei benutzt hat
7. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis
8. ein Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern.

Die Zulassung setzt den **erfolgreichen Mittelschulabschluss** und die Vollendung des **21. Lebensjahres** voraus. Außerdem muss der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind. Um diesen Nachweis zu erbringen, muss eine Bewerberin oder ein Bewerber grundsätzlich **mindestens 800 Zeitstunden in einer Einrichtung** wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder tätig gewesen sein. **Hinreichende Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift können im Abschlusszeugnis auf dem Niveau der Mittelschule oder höher mit mindestens der Note „**ausreichend**“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, mit einem Zertifikat auf dem **Niveau B2** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache, durch eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch einen zentralen Deutshtest entsprechend der Vorgaben des Staatsministeriums nachgewiesen werden.

Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den **gesamten Unterrichtsstoff** der Fächer:

Deutsch und Kommunikation	(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
Pädagogik und Psychologie	(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
3. Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den **gesamten Unterrichtsstoff** des Faches. Die Prüfungszeit soll 5 Minuten betragen

4. Eine praktische Prüfung ist abzulegen in dem Fach:

Sozialpädagogische Praxis

(Bearbeitungszeit 60 Minuten)

Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, Materialvorbereitung, eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung sowie eine abschließende Reflexion im Umfang von 20 bis 30 Minuten gefordert.

Darüber hinaus ist in den Fächern

Religionslehre und Religionspädagogik (alternativ Ethik und ethische Erziehung)
Politik, Gesellschaft und Beruf
Ökologie und Gesundheit
Rechtskunde
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung
Säuglingsbetreuung

eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten abzulegen.

Auf Antrag können die Bewerber und Bewerberinnen in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern an einer mündlichen Prüfung zur Notenverbesserung teilnehmen.

In den Fächern

Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung
Werkerziehung und Gestaltung
Musik und Musikerziehung
Sport und Bewegungserziehung
Hauswirtschaftliche Erziehung

ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten zu erbringen.

Prüfungsgegenstand ist die Darstellung einer pädagogischen Handlungseinheit einschließlich Materialvorbereitung mit anschließendem Reflexionsgespräch. Die Vorlage eines in häuslicher Arbeit zu erstellenden Organisationsplans und der Materialvorbereitung ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung. Organisationsplan und Materialvorbereitung werden nicht benotet.

5. Im Übrigen gelten §§ 40 bis 46 der BFSO vom 25.Mai 2023.

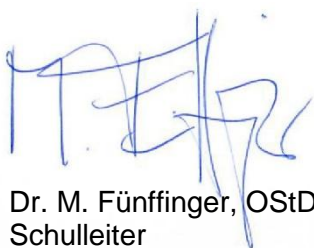
6. Die Bewerber und Bewerberinnen haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

1. Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
2. Bewerber und Bewerberinnen, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.
3. Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Beratung und Anmeldung

Wir sind gerne bereit, Interessenten zu beraten, die Bewerber und Bewerberinnen der Regierung von Unterfranken zu melden, die Bewerbungsunterlagen zu sammeln und gebündelt an die von der Regierung zur Durchführung der Prüfung bestimmte Berufsfachschule weiterzureichen.



Dr. M. Fünffinger, OStD
Schulleiter